



**Reglement über die Erhebung von
Anschlussbeiträgen und
Gebühren im Bereiche der
Elektrizitätsversorgung
gültig ab 1. Januar 2008**

Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Gebühren im Bereiche der Elektrizitätsversorgung

Gestützt auf Art. 3 bis 6 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 [sGS 151.2] sowie gestützt auf Art. 20 der Gemeindeordnung vom 23. Juni 2003 und Art. 9 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie vom 28. August 2007 der Politischen Gemeinde Diepoldsau erlässt der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Diepoldsau das nachfolgende Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Erhebung von Anschlussbeiträgen und Gebühren im Bereiche der Elektrizitätsversorgung fest.

Das Reglement gilt für das Netzgebiet gemäss Art. 4 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie der Politischen Gemeinde Diepoldsau vom 28. August 2007.

Artikel 2

Arten und Gegenstand der Abgaben

Die Elektrizitätsversorgung der Politischen Gemeinde Diepoldsau (nachfolgend «Werk» genannt) erhebt:

a) Anschlussbeiträge

als Abgeltung der Aufwendungen für die Anschlussleitungen sowie als Ausgleich für wirtschaftliche Sondervorteile infolge des Anschlusses an das Verteilnetz des Werkes.

b) Elektrizitätstarife¹⁾

als Abgeltung für die Netznutzung und für die Lieferung von elektrischer Energie (nachfolgend: «Elektrizität») durch das Werk sowie für Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen bei Kunden des Werkes ohne freien Netzzugang.

c) Netznutzungsentgelte²⁾

als Abgeltung der Netznutzung sowie für Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen bei Kunden des Werkes mit freiem Netzzugang.

¹⁾ vgl. Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 Stromversorgungsgesetz [StromVG]

²⁾ vgl. Art. 14 Art. 15 Stromversorgungsgesetz [StromVG]; vgl. Art. 6 Abs. 3 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie

d) Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen

als kommunale Abgaben bei Kunden des Werkes mit oder ohne freien Netzzugang.

e) Benützungsgebühren

als Beitrag an die Anschaffungs-, Unterhalts- und Nacheichungskosten für Anlagen und Geräte, welche durch das Werk zur Benützung zur Verfügung gestellt werden, soweit diese Kosten nicht mit den Elektrizitätstarifen oder den Netznutzungsentgelten abgegolten werden und soweit dieses Reglement oder das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie nicht eine Kostenübernahme durch das Werk vorsehen.

f) Bearbeitungsgebühren

für administrative Aufwendungen insbesondere für gesetzliche Kontrollen sowie die Behandlung von Anschluss- und Bewilligungsgesuchen, soweit dieses Reglement oder das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie nicht eine Kostenübernahme durch das Werk vorsehen.

Artikel 3

Abgabepflichtige

Für die Anschlussbeiträge sind diejenigen Bezüger des Werkes abgabepflichtig, welche Eigentümer oder im Grundbuch eingetragene Baurechtsberechtigte von bzw. an Grundstücken mit Bauten oder Anlagen sind, die an das Verteilnetz des Werkes angeschlossen oder anzuschliessen sind. Massgebend für die Abgabepflicht sind dabei die Eigentumsverhältnisse im Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge.

Die Elektrizitätstarife werden von den Kunden des Werkes erhoben, welche ohne freien Netzzugang Elektrizität vom Werk beziehen.

Die Netznutzungsentgelte werden von den Kunden des Werkes erhoben, welche mit freiem Netzzugang Elektrizität von einem Lieferanten freier Wahl beziehen.

Die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen werden von den Kunden des Werkes erhoben, welche Elektrizität vom Werk oder von einem Lieferanten freier Wahl beziehen.

Die Benützungsgebühren sind von denjenigen Kunden zu entrichten, welchen vom Werk Anlagen oder Geräte entgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Bearbeitungsgebühren sind von denjenigen Kunden zu bezahlen, welche die entsprechenden administrativen Aufwendungen verursacht haben.

Artikel 4

Mehrwertsteuer, Weiterverrechnung von anderen Abgaben

Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer nicht. Diese ist zusätzlich auf diesen Abgaben zu entrichten. Ausgenommen sind die Elektrizitätstarife sowie die Netznutzungsentgelte; diese beinhalten die Mehrwertsteuer.³⁾

Vorbehalten bleiben weitere öffentliche Abgaben oder Lieferzuschläge irgendwelcher Art, welche von den Vorlieferanten oder von übergeordneten Hoheitsträgern auf der dem Werk zugelierten Elektrizität erhoben werden. Das Werk kann diese Abgaben und Zuschläge vollumfänglich an die Bezüger weiterverrechnen, soweit eine Weiterverrechnung auf Grund von zwingendem Recht³⁾ nicht entweder ausgeschlossen oder ohnehin vorgeschrieben ist.

II. Anschlussbeiträge

Artikel 5

1. *Erhebung von Anschlussbeiträgen*

Das Werk erhebt Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz des Werkes angeschlossen werden
- b) die erweitert oder erneuert werden
- c) deren Anschlussleitungen oder Installationen geändert, verstärkt, verlegt oder ersetzt werden.

Artikel 6

2. *Zusammensetzung Anschlussbeiträge*

Die Anschlussbeiträge setzen sich zusammen aus den Zuleitungsbeiträgen sowie den Erschliessungs- und Netzkostenbeiträgen.

Artikel 7

3. *Zuleitungsbeiträge*
a) *Grundsätze*

Mit den Zuleitungsbeiträgen werden die Aufwendungen des Werkes für die Hausanschlüsse ab dem vom Werk bestimmten Netzverknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis und mit Grenzstelle bei den anzuschliessenden Gebäuden bzw. bei den anzuschliessenden Anlagen abgegolten.

Die Zuleitungsbeiträge werden grundsätzlich in der Weise erhoben, dass den Bezüger im Sinne des Verursacherprinzips die tatsächlichen Kosten des Werkes für die Anschlussleitungen ganz oder teilweise belastet werden. Dabei werden die Kosten insbesondere nach der Länge der Anschlussleitung und dem Leitungsquerschnitt festgesetzt.

³⁾ vgl. Art. 2 und 4 der Preisbekanntgabeverordnung [PBV; SR 942.211]; Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 StromVG

Bei Kabelanschlüssen sind die Grabarbeiten bauseits nach den Weisungen des Werkes zu erstellen und gehen voll zu Lasten des Bezügers.

Artikel 8

- b) *Neuerstellung von Anschlüssen* Die Kosten für die Neuerstellung von Hausanschlüssen gehen zu Lasten des Bezügers. Dabei werden die Kosten für Zuleitungen bis maximal 50 Meter Länge sowie für die Anschlusssicherungen durch die entsprechenden Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge gemäss Art. 16 dieses Reglementes mit abgegolten.

Vorbehalten bleibt Art. 16 Ziff. 1.1. Abs. 2 dieses Reglementes.

Artikel 9

- c) *Abänderung, Verstärkung, Verlegung und Ersatz von bestehenden Anschlüssen* Verursacht der Bezüger infolge Neu-, An- oder Umbauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Ebenso gilt dies, wenn der Bezüger durch die Erhöhung der Anschlussleistung die Verstärkung seines bestehenden Anschlusses verursacht.

Werden die Aufwendungen durch das Werk verursacht, so trägt dieses die Kosten.

Artikel 10

- d) *Zusätzliche und vorübergehende Anschlüsse* Die Kosten für zusätzliche Anschlüsse und Verbindungsleitungen (gemäss Art. 37 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie) sowie die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen voll zu Lasten des Bezügers.

Artikel 11

- e) *Verkabelung von Freileitungsanschlüssen* Veranlasst der Bezüger den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so gehen die dadurch verursachten Kosten sowie die erforderlichen Anpassungsarbeiten zu Lasten des Bezügers.

Wenn das Werk auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so trägt grundsätzlich das Werk die gesamten dadurch verursachten Kosten, mit Ausnahme der Anpassungsarbeiten an den Hausinstallationen, welche Sache des Bezügers sind.

Artikel 12

- f) *Besondere Transformatorstationen* Für die besonderen Transformatorstationen gemäss Art. 41 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie trägt der Bezüger die Kosten für den baulichen Teil der Transformatorstation, während das Werk die Kosten für die elektrischen Einrichtungen übernimmt.

Artikel 13

- g) *Messeinrichtungen* Die Kosten der Montage für die im Grundangebot⁴⁾ vorgesehenen Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Werkes.

Ist gemäss den Anforderungen des Bezügers die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.

Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Werk bestimmt und gehen zu Lasten des Bezügers.

Soweit die Montage und Demontage der Messeinrichtungen durch eine vom Bezüger veranlasste Abänderung, Verstärkung, Verlegung oder den Ersatz eines bestehenden Anschlusses verursacht werden, sind die damit verbundenen Kosten durch den Bezüger zu tragen.

Artikel 14

- h) *Demontage von Anschlüssen* Die Kosten für die Demontage von Anschlüssen insbesondere die Kosten für die Demontage der Messeinrichtungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Bezügers.

Artikel 15

4. *Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge*
a) *Grundsätze* Die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge werden erhoben als Abgeltung für die Bereitstellungskosten im vorgelagerten Netz sowie als Ausgleich für die wirtschaftlichen Sondervorteile, welche dem anzuschliessenden oder schon angeschlossenen Grundstück aus der Mitbenützung der Versorgungsleitungen und Anlagen (Grobverteilung) des vorgelagerten Niederspannungs- und Mittelspannungsnetzes des Werkes erwachsen.

⁴⁾ gemäss EWN = jeweils gültige ergänzende Weisungen der Netzbetreiberinnen für die Installation von Niederspannungsanlagen; vgl. Art. 8 Abs. 2 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie

Artikel 16

b) Höhe der Beiträge

Die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge betragen für:

1. Neubauten

1.1. Wohnhäuser, Ökonomiegebäude, öffentliche Gebäude:

1,0 % vom Zeitwert sämtlicher Gebäudeteile, mindestens jedoch Fr. 3'400.— pro Anschluss

Für nicht dauernd bewohnte Gebäude (wie Zweitwohnungen, Ferienhäuser) oder ausserhalb der Bauzone gelegene Wohnhäuser und landwirtschaftliche Bauten sowie Bauten aller Art sind zu entrichten:

- a) Anteil Trafo und Mittelspannungsnetz Fr. 3'400.—
- b) Kosten Leitungsanteil ab Trafostation, aber im Minimum 1% des Zeitwertes
- c) Sofern das Gebäude aus einer in der Bauzone liegenden Trafostation versorgt wird, kann der Anteil Trafo ermässigt werden

1.2. Bauten und Anlagen für Gewerbe und Industrie

- a) 0,8 % vom Zeitwert des Gebäudes, mindestens jedoch Fr. 3'400.— pro Anschluss
- b) von der installierten Leistung in kW unter Berücksichtigung des Gleichzeitigkeitsfaktors zusätzlich für die ersten 20 kW Bezugsleistung pro kW Bezugsleistung Fr. 280.—. Eine Mindestbezugsleistung von 10 kW ist jedem Falle anzurechnen. Für die nächsten 30 kW Bezugsleistung pro kW Bezugsleistung Fr. 225.— und für die weiteren kW bis 2000 kW Bezugsleistung pro kW Bezugsleistung Fr. 170.—. Für die weiteren kW Bezugsleistung Fr. 100.— pro kW und Anschlusspunkt ans Netz Diepoldsau.

Die Bezugsleistungen werden in folgenden Grössenordnungen verrechnet: 10, 15, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 100 kW, usw.

Der Gleichzeitigkeitsfaktor beträgt in der Regel:

- 0,2 für Bauten und Anlagen mit mehrheitlicher Nutzung durch Wohnungen
- 0,4 für Gewerbe- und Industriebauten

Bei besonderen Verhältnissen wird er vom Werk festgelegt.

2. Um- und Erweiterungsbauten

1,0 % von der Zeitwert-Wertvermehrung sämtlicher Gebäudeteile, beitragsfreier Freibetrag: Fr. 20'000.— der Zeitwertvermehrung.

Diese Regelung gilt auch bei Verstärkungen, insbesondere Erhöhungen von Anschlussleistungen sowie Verlegungen von bestehenden Anschlüssen, wenn damit eine Zeitwertvermehrung der angeschlossenen Gebäudeteile verbunden ist.

3. Ersatzbauten

Bei Ersatzbauten für abgebrochene oder zerstörte Gebäude gilt die Regelung für Um- und Erweiterungsbauten sinngemäss, wobei die Differenz der Zeitwerte zwischen dem ursprünglichen Gebäude und der Ersatzbaute massgebend ist.

4. Grossbezüger / Mittelspannungsbezüger

Die Beiträge werden im Rahmen des besonderen Bezugsverhältnisses gemäss Art. 10 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie festgesetzt.

5. Erhöhung der Bezugsleistung

Erhöht sich die bisherig festgelegte Bezugsleistung, so wird eine Nachforderung gemäss Art. 16 Ziff. 1.2 b) erhoben.

Artikel 17

5. *Ermittlung der Anschlussbeiträge*

Bei den Erschliessungs- und Netzkostenbeiträgen werden die Beiträge für Neu-, Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten aufgrund der Bauzeitversicherung provisorisch im Voraus ermittelt. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des angeschlossenen Objektes werden die Beiträge definitiv festgesetzt.

Unter dem Begriff «Bezugsleistung» wird die durch den Maximumzähler während 15 Minuten registrierte durchschnittliche Belastung in kW verstanden.

Artikel 18

6. *Rechtliche Wirkung der Beitragsleistungen*

Aus der Leistung von Anschlussbeiträgen entstehen für den Bezüger keinerlei Rechte an den Anlagen. Zudem besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von geleisteten Kostenbeiträgen.

III. Elektrizitätstarife

Artikel 19

1. *Zusammensetzung* Die Elektrizitätstarife setzen sich zusammen aus:⁵⁾
- einem Tarifbestandteil für die Netznutzung
 - einem Tarifbestandteil für die Lieferung von Elektrizität
 - einem Tarifbestandteil für Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen

Artikel 20

2. *Grundsätze* Die Tarife für die Elektrizitätslieferungen des Werkes an die Bezüger werden durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Diepoldsau in einem separaten Tariferlass festgesetzt.
- Mit dem Tarifbestandteil für die Netznutzung werden die anrechenbaren Netzkosten für die Benützung des Verteilnetzes des Werkes durch die Bezüger abgegolten.⁶⁾
- Mit dem Tarifbestandteil für die Energielieferung werden die Energiebezüge der Bezüger vom Werk auf Grund einer Kostenträgerrechnung⁷⁾ nach Massgabe der tatsächlichen Bezugsmengen abgegolten.

Artikel 21

3. *Bemessung des Tarifbestandteils für die Netznutzung* Die Bemessung des Tarifbestandteils für die Netznutzung richtet sich nach dem übergeordneten Recht.⁶⁾

Artikel 22

4. *Bemessung des Tarifbestandteils für die Energielieferung* Die Bemessung des Tarifbestandteils für die Energielieferung richtet sich nach den Kostenverhältnissen, welche sich aufgrund der Tarife der Lieferanten des Werkes für die Energielieferungen ergeben. Der Tarifbestandteil für die Energielieferung trägt den unterschiedlichen Kategorien von Verbrauchern, der Spannungsebene des Energiebezugs sowie den jahres- und tageszeitlichen Lastzeiten des Energiebezugs angemessen Rechnung.

⁵⁾ vgl. Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 Stromversorgungsgesetz [StromVG]

⁶⁾ vgl. Art. 6 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 3 Stromversorgungsgesetz [StromVG]; Stromversorgungsverordnung

⁷⁾ vgl. Art. 6 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 3 Stromversorgungsgesetz [StromVG]

Der Tarifbestandteil für die Energielieferung kann sich zusammensetzen aus einem Grundpreis sowie einem Preis für die bezogene Energiemenge und für die Bezugsleistung.

Artikel 23

5. *Unrechtmässiger
Energiebezug*

Bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug hat der Bezüger die zuwenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Verzugszinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe nachzubehalten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

IV. Netznutzungsentgelte

Artikel 24

Grundsätze

Die Netznutzungsentgelte werden durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Diepoldsau in einem separaten Tariferlass festgesetzt. Die Bemessung richtet sich dabei nach dem übergeordneten Recht.⁸⁾

V. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen

Artikel 25

Grundsätze

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Diepoldsau kann in einem separaten Tariferlass eine kommunale Abgabe⁹⁾ erheben.

Die kommunale Abgabe ist abgesehen von den Vorgaben dieses Reglementes ohne weitere Voraussetzungen zu entrichten und beträgt für alle Abgabepflichtigen:

- a) auf der Netzebene 5 mindestens 0.5 und maximal 1.5 Rp./kWh
- b) auf der Netzebene 7 mindestens 0.5 und maximal 1.5 Rp./kWh

VI. Benützungs- und Bearbeitungsgebühren

Artikel 26

*Bemessungsgrund-
sätze*

Die Benützungs- und Bearbeitungsgebühren werden durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Diepoldsau in einem separaten Tariferlass geregelt.

⁸⁾ vgl. Art. 14 und 15 Stromversorgungsgesetz [StromVG]

⁹⁾ vgl. Art. 7 Abs. 3 lit. k Stromversorgungsverordnung (Strom VV)

Die Gebühren haben sich dabei nach den tatsächlichen dem Werk verursachten Kosten zu richten und stellen einen angemessenen Beitrag des Bezügers an diese Kosten dar.

Das Werk erhebt insbesondere die folgenden Bearbeitungsgebühren:

- Prüfungsgebühren für Gesuche
- Mahngebühren

VII. Fälligkeit und Rechnungstellung

Artikel 27

1. *Entstehung Rechnungsstellung und Zahlung der Anschlussbeiträge*
 - a) *Zuleitungsbeiträge*

Die Zuleitungsbeiträge werden mit der Fertigstellung der Zuleitung fällig und werden den Bezügern vom Werk mit einer detaillierten Abrechnung über die tatsächlich erfolgten Aufwendungen in Rechnung gestellt.

Artikel 28

- b) *Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge*

Die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge werden fällig mit Baubeginn der Bauten oder Anlagen auf der anzuschliessenden oder schon angeschlossenen Liegenschaft.

Die Fälligkeit der Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge tritt unbesehen davon ein, ob der Anschluss der Liegenschaft ans Netz des Werkes tatsächlich ganz oder teilweise erfolgt, und unbesehen davon, ob nach einem Anschluss tatsächlich Lieferungen von elektrischer Energie aus dem Netz des Werkes an die Bezüger erfolgen. Auch der Umstand, dass einzelne Gebäude oder Anlagen auf einer Liegenschaft nicht oder nur teilweise benützt werden, vermag die Entstehung des Beitrages nicht zu beeinflussen.

Soweit die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge gemäss Art. 17 dieses Reglementes im Voraus provisorisch ermittelt werden, erstreckt sich die Fälligkeit und Rechnungsstellung auch auf diese provisorisch ermittelten Beiträge. Nach Vorliegen der amtlichen Zeitwertschätzung werden die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge durch das Werk definitiv festgesetzt und gegenüber den Bezügern unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet.

Die Rechnungsstellung für die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge erfolgt, sobald die Beiträge fällig sind.

Artikel 29

2. *Entstehung, Rechnungsstellung und Zahlung der Gebühren*

a) *Elektrizitätstarife und Netznutzungsentgelte*

Die Forderungen auf Grund der Elektrizitätstarife sowie die Netznutzungsentgelte werden mit der Lieferung an bzw. dem Bezug von Elektrizität durch die Bezüger fällig.

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk festgelegten Zeitabständen. Das Werk kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezuges stellen.

Wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit eines Bezügers bestehen insbesondere bei wiederholtem Zahlungsverzug, kann das Werk vom Bezüger für zukünftige Energiebezüge Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen, Münz- oder andere Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Münz- oder Prepaymentzähler können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der Zahlungen zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des Werkes übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münz- oder Prepaymentzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen vollumfänglich zu Lasten des Bezügers.

Artikel 30

b) *Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen*

Die Regelung über Entstehung, Rechnungsstellung und Zahlung gemäss Art. 29 dieses Reglementes gelten sinngemäss auch für diese Abgaben.

Artikel 31

c) *Benützungs- und Bearbeitungsgebühren*

Die Benützungs- und Bearbeitungsgebühren entstehen mit der Montage der Anlagen oder der Übergabe der Geräte bzw. mit der Vornahme der entsprechenden administrativen oder technischen Tätigkeiten des Werkes.

Die Rechnungsstellung für die Benützungsgebühren erfolgt dabei periodisch zusammen mit der Rechnungsstellung für die Elektrizitätstarife oder für die Netznutzungsentgelte. Die Bearbeitungsgebühren werden nach Beendigung der Tätigkeit, für welche die Gebühr erhoben wird, in Rechnung gestellt.

Artikel 32

3. *Zahlungsfrist, Verzug*

Die Rechnungen sind vom Bezüger innert 30 Tagen ohne jegliche Abzüge zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Bezüger die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahnspesen, Kosten für Ein- und Ausschaltungen des Anschlusses usw.) zusätzlich in Rechnung gestellt. Zudem ist auf den fälligen Rechnungsbeträgen ein Verzugszins zu entrichten, welcher durch den Gemeinderat festgelegt wird.

Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit Zustimmung des Werkes zulässig.

Artikel 33

4. *Einwendungen gegen Beitrags- und Gebührenerhebung*

Im Falle der Einstellung der Energielieferung gemäss Art. 24 und 25 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie, bei Beanstandungen der Energiemessungen sowie bei vorübergehender Nichtbenützung von elektrischen Verbrauchern oder Anlagen ist der Bezüger nicht berechtigt, die Zahlung der in Rechnung gestellten Beiträge oder Gebühren zu verweigern.

Den Bezügern steht zudem gegenüber Forderungen des Werkes kein Verrechnungsrecht mit anderen von ihm gegenüber der Politischen Gemeinde Diepoldsau geltend gemachten Forderungen zu.

Artikel 34

5. *Pfandrecht*

Für die Anschlussbeiträge besteht gemäss Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3bis des kantonalen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁰⁾ ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

Artikel 35

6. *Abgabenerhebung, Verfügung*

Das Werk erhebt die Rechnungen für die Beiträge und Gebühren durch Verfügung.

Artikel 36

7. *Rechtsmittel*

Die Verfügungen des Werkes können innert 14 Tagen seit Zustellung mit Rekurs beim Gemeinderat der Politischen Gemeinde Diepoldsau angefochten werden.

¹⁰⁾ EGzZGB; sGS 911.1

Der Rekurs hat schriftlich zu erfolgen; er muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes, sowie eine Begründung enthalten. Massgebend sind dabei die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.¹¹⁾

Artikel 37

8. *Berichtigung von
Rechnungen und
Zahlungen*

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit der Beiträge und Gebühren durch das Werk nach Massgabe der Grundsätze über den Widerruf von Verfügungen¹²⁾ richtiggestellt werden. Vorbehalten bleibt die Vorgehensweise bei Fehlmessungen und Energieverlusten gemäss Art. 56 und 57 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie.

Wird eine Rechnung durch das Werk richtiggestellt, erfolgen die Nachforderung von zu wenig bezahlten Beträgen an das Werk sowie die Rückzahlung zuviel bezahlter Beträge an den Bezüger zinsfrei.

Artikel 38

9. *Elektrizitätswerke,
Netznutzungsentgelte*

Im Übrigen richten sich die Information über und die Rechnungsstellung für die Elektrizitätstarife sowie die Netznutzungsentgelte nach dem übergeordneten Recht.¹³⁾

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 39

Inkrafttreten

Dieses vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Diepoldsau am 28. August 2007 erlassene Reglement tritt nach durchgeführtem Referendumsverfahren am 1. Januar 2008 in Kraft.

Es ersetzt das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 3. November 1993 samt Nachtrag vom 29. Juli 2002 sowie die Beiträge für den Anschluss von Gebäuden und Anlagen an das Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung Diepoldsau vom 21. Dezember 1999 samt Nachträgen.

Die vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Diepoldsau am 25. Oktober 2011 beschlossenen Änderungen des Reglementes treten nach durchgeführtem Referendumsverfahren am 1. Januar 2012 in Kraft.

¹¹⁾ Art. 45ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]

¹²⁾ Art. 28 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]

¹³⁾ Art. 11 Stromversorgungsgesetz [StromVG]

Artikel 40

Übergangsbestimmungen

Anschlussbeiträge und Gebühren, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits fällig sind, werden gemäss dem bisherigen Reglement in Rechnung gestellt.

Anschlussbeiträge und Gebühren, welche nach dem Inkrafttreten dieses Reglementes fällig werden, richten sich nach diesem Reglement.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Diepoldsau erlassen

am 28. August 2007

Politische Gemeinde Diepoldsau
Im Namen des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident

Roland Wälter
Der Ratsschreiberin

Andrea Moschen-Hanselmann

Dem fakultativen Referendum unterstellt

vom 2. Oktober 2007 bis 31. Oktober 2007

Nachtrag 1 (fakultatives Referendum vom 14. September 2010 – 13. Oktober 2010)
07.09.2010 (Trakt. 1)

Nachtrag 2 (fakultatives Referendum vom 10. November 2011 – 9. Dezember 2011)
25.10.2011 (Trakt. 1)